



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Oktober 2014
(OR. en)

14561/14

AGRI 644
AGRIFIN 130
AGRISTR 50
AGRIORG 141
DELACT 209

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Oktober 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2014) 7461 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 17.10.2014 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 7461 final.

Anl.: C(2014) 7461 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.10.2014
C(2014) 7461 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 17.10.2014

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates¹ wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zur Anpassung der nationalen Obergrenzen bzw. der Nettoobergrenzen zu erlassen, die nach Entwicklungen im Zusammenhang mit den Gesamthöchstbeträgen an Direktzahlungen, die gewährt werden dürfen, festgesetzt wurden.

Mit Artikel 58 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005² wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den Entwicklungen hinsichtlich der jährlichen Aufteilung der Unionsförderung auf die Entwicklung des ländlichen Raums Rechnung zu tragen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Innerhalb einer gemeinsamen Sachverständigengruppe für Direktzahlungen und ländliche Entwicklung wurden Sachverständige aus allen 28 Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments konsultiert. Am 9. September 2014 wurde eine Sitzung abgehalten, um Sachverständigenmeinungen speziell über den vorliegenden Rechtsakt austauschen zu können. Auf der Sitzung konnten die von der Kommission im Entwurf vorgelegten Bestimmungen umfassend vorgestellt und die Meinungen zu allen Aspekten des Entwurfs eingehend ausgetauscht werden. Hierbei ging es darum, das Konzept der Kommission deutlich zu machen, die Meinungen der Sachverständigen anzuhören und den Textentwurf entsprechend weiter zu präzisieren.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem Rechtsakt werden die jährlichen nationalen Obergrenzen und die jährlichen Nettoobergrenzen in den Anhängen II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und die jährliche Aufteilung der Unionsförderung für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 aus folgenden Gründen geändert:

- die bis zum 1. August 2014 abgegebenen Mitteilungen der Mitgliedstaaten über die Flexibilität zwischen den Säulen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und Artikel 136a der Verordnung (EG) Nr. 73/2009;

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608.

² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

- die bis zum 1. August 2014 abgegebenen Mitteilungen der Mitgliedstaaten über die Kürzung der Zahlungen und das geschätzte Aufkommen aus der Kürzung der Zahlungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die vorgeschlagene Anpassung der jährlichen nationalen Obergrenzen und der jährlichen Nettoobergrenzen für Direktzahlungen in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 nach den Mitteilungen der Mitgliedstaaten bis zum 1. August 2014 in Bezug auf die Flexibilität zwischen den Säulen sowie die Kürzung der Direktzahlungen und das geschätzte Aufkommen aus der Kürzung der Zahlungen für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie die entsprechende Anpassung der jährlichen Aufteilung der Unionsförderung für die Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sind (hinsichtlich der Mittel für Verpflichtungen) für den Unionshaushalt finanziell haushaltsneutral.

Die entsprechende Übertragung der Mittel von den Obergrenzen für Direktzahlungen für die Kalenderjahre 2015-2019 auf die Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums für die Haushaltsjahre 2016-2020 beläuft sich auf 3055,725 Mio. EUR. Die entsprechende Übertragung der Mittel aus der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums für die Haushaltsjahre 2016-2020 auf die Obergrenzen für Direktzahlungen für die Kalenderjahre 2015-2019 beläuft sich auf 369,698 Mio. EUR.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 17.10.2014

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005³, insbesondere auf Artikel 58 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates⁴, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Italien, Zypern, Lettland, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich haben die Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bis zum 1. August 2014 über ihre gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung gefassten Beschlüsse einschließlich des geschätzten Aufkommens der Kürzungen für die Kalenderjahre 2015 bis 2019 unterrichtet.
- (2) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird das von den Mitgliedstaaten mitgeteilte und in Artikel 11 Absatz 6 derselben Verordnung genannte geschätzte Aufkommen aus der Kürzung der Zahlungen als Unionsförderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums bereitgestellt. Folglich müssen Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 entsprechend den von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Beträgen angepasst werden.

³ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

⁴ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608.

- (3) Darüber hinaus kann das Aufkommen aus der Kürzung der Zahlungen in bestimmten Fällen insbesondere aufgrund der Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe in den Mitgliedstaaten, der voraussichtlichen Verteilung der Direktzahlungen und der Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 anwenden, Null betragen. Belgien, Luxemburg, Malta, Österreich, Slowenien und Finnland haben der Kommission ihr geschätztes Aufkommen aus der Kürzung mitgeteilt, das für alle Kalenderjahre von 2015 bis 2019 Null beträgt.
- (4) Belgien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Litauen und Rumänien haben beschlossen, Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Anspruch zu nehmen.
- (5) Belgien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, die Niederlande und Rumänien haben der Kommission gemäß Artikel 136a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009⁵ und gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bis zum 1. August 2014 ihren Beschluss mitgeteilt, einen bestimmten Prozentsatz ihrer jährlichen nationalen Obergrenzen für die Kalenderjahre 2015 bis 2019 auf die Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zu übertragen, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert wird.
- (6) Ungarn hat der Kommission gemäß Artikel 136a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bis zum 1. August 2014 seinen Beschluss mitgeteilt, einen bestimmten Prozentsatz seiner Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2016 bis 2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 aus dem ELER finanziert werden, auf Direktzahlungen zu übertragen.
- (7) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und die Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (8) Da diese Verordnung von entscheidender Bedeutung ist für eine reibungslose und rechtzeitige Annahme der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, sollte sie am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

Artikel 2

Die Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erhalten die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17.10.2014

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*